

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Erweiterungen im Straftatbestand der öffentlichen Herabwürdigung (§ 220 StGB).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nunmehr eindeutiger begründet werden, wenn beispielsweise feindlich-negative Kräfte im Rahmen sogenannter Buchlesungen, Kunstausstellungen oder Bildergalerien oder unter sogenannten Freundeskreisen Schriften oder Gegenstände verbreiten, die geeignet sind, die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen oder das sozialistische Zusammenleben der Bürger zu stören.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gegner - insbesondere seine Massenmedien - verstärkte Anstrengungen unternimmt, Bürger der DDR in seine politisch-ideologische Diversion gegen uns einzubeziehen, wurde im § 220 StGB ausdrücklich bestimmt, daß Handlungen im Sinne der öffentlichen Herabwürdigung, wenn sie im Ausland begangen werden, auf Grund ihrer höheren Gefährlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden können. Derartige Handlungen feindlich-negativer Kräfte sind exakt durch die zuständigen operativen Linien und Diensteinheiten zu dokumentieren, die entsprechenden Beweistatsachen sind gewissenhaft zu erarbeiten.